

RS OGH 1976/10/19 5Ob634/76, 1Ob40/86, 8Ob543/91, 7Ob552/94, 2Ob552/95, 4Ob592/95, 3Ob183/03p, 7Ob22

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1976

Norm

NWG §1

NWG §3

Rechtssatz

Das Notwegegesetz soll die Benützung von Grund und Boden überhaupt ermöglichen oder erleichtern; die fortschreitende Motorisierung lässt den Bedarf nach einer Zufahrtmöglichkeit mit Personenkraftwagen auf einem bereits bestehenden Weg nicht als bloß zufälligen des derzeitigen Eigentümers erscheinen (JBl 1967,529). Die Schaffung einer Wegeverbindung, die die Zubringung der für die Lebensführung notwendigen Sachen sowie die Zufahrt für Feuerwehr und Rettung (vergleiche dazu JBl 1976,317) ermöglicht, kann daher nicht nur der Bequemlichkeit der Liegenschaftseigentümer, sondern auch der Befriedigung von Bedürfnissen, welche sich aus der ordentlichen Benützung der Liegenschaft ergeben, dienen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 634/76

Entscheidungstext OGH 19.10.1976 5 Ob 634/76

- 1 Ob 40/86

Entscheidungstext OGH 16.12.1986 1 Ob 40/86

- 8 Ob 543/91

Entscheidungstext OGH 23.05.1991 8 Ob 543/91

Veröff: WoBl 1992,163

- 7 Ob 552/94

Entscheidungstext OGH 29.06.1994 7 Ob 552/94

Vgl; nur: Das Notwegegesetz soll die Benützung von Grund und Boden überhaupt ermöglichen oder erleichtern; die fortschreitende Motorisierung lässt den Bedarf nach einer Zufahrtmöglichkeit mit Personenkraftwagen auf einem bereits bestehenden Weg nicht als bloß zufälligen des derzeitigen Eigentümers erscheinen (JBl 1967,529).

(T1) Veröff: SZ 67/119

- 2 Ob 552/95

Entscheidungstext OGH 24.08.1995 2 Ob 552/95

Vgl

- 4 Ob 592/95

Entscheidungstext OGH 21.11.1995 4 Ob 592/95

Vgl; Beisatz: Zur ordentlichen Bewirtschaftung und Benützung einer Liegenschaft gehört auch die Erhaltung und die allfällige Errichtung von Gebäuden. (T2)

- 3 Ob 183/03p

Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 183/03p

Auch; Beisatz: Soll ein auf Bauland zu errichtendes Haus der Befriedigung des Wohnbedürfnisses der Antragsteller dienen, so gehört die Zubringung von Lebensmitteln, Haushaltsgegenständen und Brennmaterial sowie die Ermöglichung der Zufahrt für Feuerwehr und Rettung oder anderer Fahrzeuge im Interesse einer zeitgemäßen Daseinsvorsorge - so etwa solcher der Polizei, Müllabfuhr oder Kanalreinigung - zur ordentlichen Benützung der Liegenschaft. (T3); Beisatz: Es ist daher auch Bewohnern eines Gartensiedlungsgebiets nicht zumutbar, etwa Lebensmittel, Haushaltsgegenstände, Brennstoffe und Baumaterialien vom Ende der öffentlichen Straße zu ihren Liegenschaften zu tragen oder mit Trägern dorthin befördern zu lassen. Die ordentliche Benützung solcher Liegenschaften erfordert vielmehr eine Zufahrtmöglichkeit für PKW und-soweit das die Wegbreite und der Wegzustand erlauben-auch für LKW. (T4); Veröff: SZ 2003/113

- 7 Ob 228/10w

Entscheidungstext OGH 11.05.2011 7 Ob 228/10w

- 1 Ob 216/17x

Entscheidungstext OGH 15.12.2017 1 Ob 216/17x

Vgl; Beisatz: Die Beurteilung der Vorinstanzen, der Bedarf nach einem Notweg sei zu verneinen, weil die mittlerweile gegebene Versorgung über die moderne Gondelbahn samt eingeräumter Zufahrt über Fremdgrund in einer Strecke von ca 1 km zur Bewirtschaftung des im alpinen Gelände gelegenen Selbstbedienungsrestaurants nicht unzulänglich erscheine und jener vor der Verlegung des (alten Sessel-)Lifts im Wesentlichen entspreche, bedarf keiner Korrektur durch den Obersten Gerichtshof. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0079863

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at